

eschäftsordnung

der

Kleinen- oder St. Antonii-Gilde

zu

D o r p a t .



Von der St. Antonii-Gilde abgefaßt und zum Druck befaßt.

1906.

Est. A-17041



Geschäftsordnung

der

Kleinen- oder St. Antonii-Gilde

zu

D o r p a t.



Von der St. Antonii-Gilde abgefaßt und zum Druck beschloffen.

1906.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 14 юня 1906 г.

i4239319x

Sdinakenburg's Buchdruckeret — Dorpat.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU



Stiftung der St. Antonii-Gilde.



uf Grund des im Gilden-Archiv vorhandenen Protokolls ist die Gilde am 1. März 1720 neu begründet worden, von elf aus der Gefangenschaft, aus den inneren Gouvernements des Reichs, zurückgekehrten früheren Gildengenossen, und mit Wiederbenutzung der im Jahre 1647 beständigen Gildenschrage, der vor dem großen Nordischen-Kriege im alten Dorpat bestandenen Kleinen- oder St. Antonii - Gilde.



Das Protokoll der neubegründeten Gilde lautet wörtlich wie folgt:

St. Anthoniis Guld — Protocoll-Buch

Anno 1720 d. 1. Marty Dorpat.

Im Nahmen der hoch Gelobten Heyl. Dreyfaltigkeit. —

Nachdem wir durch Gottes Schickung eine geraume Zeit durch den schweren Krieg und Verwüstung der Stadt mit Verführung der Ganzen Bürger-Schafft, dadurch die alten güld Privilegien und Schrage von abhanden kommen sein, nun mehro abers durch Gottes Gnade Einige alte Bürgern aus der Gefangenschafft wieder sich haben ein gefunden, und sich bemühet Ihre alte Schrage und mos zu der löbl. Gylde dienlich ist, durch große Unkostung wieder verschaffet worden, als werden dieselben hier angeführet, wie folgt:

Elteffer Johann Hesse
Elteffer David Schneider
Lorenz Lenker
Jacob Helmoldt
Gregor Pfeiffer, d. Eltere
Andreas Berg
Jacob Gronicka
Christian Vogel
Hans Gürjen Friedrichs
Heindrich Holm.

Anno 1720, d. 1. Marty.

Am Fastnacht haben die Oben erwehnt Brüdern, Einen Aeltermann erwehlet: mit Nahmen Johann Hesse welder darauf bey E. Edl. Rath ist Confermiret worden.





Geschäftsordnung

der

Kleinen- oder St. Antonii-Gilde

zusammengestellt:

aus den betreffenden Punkten des Provinzialrechts der Offkeegouvernements vom Jahre 1845; aus den Amtsschragen der Handwerksmeister vom Jahre 1864; aus den ununterbrochenen Gewohnheiten, sowie den bindenden Beschlüssen der Aeltestenbank und Bürgerschaft und aus den noch zu Recht bestehenden Gildenschragen vom Jahre 1647.



I. Abschnitt.

Zweck und Wesen der St. Antonii-Gilde.

§ 1.

Die St. Antonii-Gilde ist eine Korporation von zünftigen Handwerkern christlichen Glaubens, welche Meister eines Dorpater Gewerkes sind und das Bürgerrecht zu Dorpat erworben haben.

§ 2.

In der Bürgerschaft der Kleinen- oder St. Antonii-Gilde besteht eine engere Verbindung unter dem Namen „Bruderschaft“.

II. Abschnitt.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritt in die Kleine- oder St. Antonii-Gilde.

§ 3.

Nur zünftige Amtsmeister und f. g. Zunftverwandte, d. h. anderen Ständen Angehörige, welche russische Unterthanen sind und das Dörptische Bürgerrecht erworben haben, werden in die Kleine- oder St. Antonii-Gilde aufgenommen.

§ 4.

Jeder Amtsmeister hat sich binnen 2 Jahren, gerechnet von der Zeit seines Eintritts in ein Gewerkauf, zum Bürgereid zu melden. Nach Verlauf dieser Zeit ist eine Aufnahme in die Bürgerschaft nicht mehr zulässig. Ebenso auch nicht nach dem zurückgelegten fünf- und vierzigsten Lebensjahre.

(Gildenbeschluss v. 19. März 1905.)

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts für Handwerker sind in den Artikeln 949 bis 959 d. II. Theils des Provinzialrechts enthalten.

III. Abschnitt.

Von der Bruderschaft und dem Eintritt in dieselbe.

§ 6.

In der Kleinen- oder St. Antonii-Gilde besteht eine engere Verbindung unter dem Namen der „Bruderschaft“.

Allerh. best. Gutachten d. Reichsraths v. 19. Juni 1841.

Prov. R. II. Th. 946.

§ 7.

Die Bruderschaft besteht aus mehreren Gildengliedern die sich verpflichtet haben: das Wohl der Stadt und ihrer Korporation zu

fördern und zu diesem Zwecke alle gemeinsamen Dienstleistungen und Lasten, insbesondere jedoch die zum Behufe der Verwaltung wohlthätiger Anstalten, gewissenhaft und unentgeltlich zu übernehmen.
Prov. R. II. Ch. 947.

§ 8.

Im Falle eingetretener Hülfbedürftigkeit oder Verarmung genießen die Mitglieder, eventuell deren Wittwen oder Waisen, aus den verschiedenen von der Bruderschaft errichteten Kassen Unterstützungen.
Prov. R. II. Ch. 948.

§ 9.

Jeder Bürger der St. Antonii-Gilde ist berechtigt Mitglied der Bruderschaft zu werden, nur muß er zu diesem Behufe alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.
Prov. R. II. Ch. 960. (Allerh. best. Gutachten d. Reichsraths v. 19. Juni 1841.)

§ 10.

Ein Jahr nach stattgehabter Aufnahme in die Bürgerschaft ist jeder Gildenbürger berechtigt, sich innerhalb dreier Jahre zur Bruderschaft zu melden. Nach Ablauf des dritten Jahres aber trifft für weitere drei Jahre, eine Erhöhung der Gebühr ein. Nach Verlauf von 6 Jahren endlich, nach erlangtem Bürgerrecht, ist die Aufnahme in die Bruderschaft nicht mehr zulässig, ehenso nicht nach zurückgelegtem 45. Lebensjahre.

(Gildenbeschluß v. 15. April 1891.)

§ 11.

Die Aufnahme in die Bruderschaft geschieht durch Letztere selbst alljährlich in der Fastnachts-Verammlung.

§ 12.

Jeder Bürger, der in die Bruderschaft aufgenommen sein will, hat sich vor der Fastnachts-Verammlung rechtzeitig zu melden beim Aeltermann der Gilde und nachfolgende Dokumente beizubringen:

- 1) Einen Taufschein;
- 2) einen Nachweis darüber, wann derselbe Meister geworden;
- 3) einen Nachweis darüber, daß derselbe den Bürgerreid geleistet.

§ 13.

Nach stattgehabter Meldung legt der Aeltermann das Gesuch zur Aufnahme, der Aeltestenbank zur Beprüfung und Begutachtung vor, welche über die Zulassung zur Aufnahme bei der demnächst abzuhaltenden Fastnachts-Verfammlung entscheidet.

§ 14.

Die Aufnahme in die Bruderschaft geschieht durch Ballotement oder Zettelwahl.

Anmerkung: Bei Ablehnung der Aufnahme der Kandidaten, besitzen Letztere kein Recht um Angaben der Gründe ihrer Nichtaufnahme nachzusehen.

§ 15.

Sollte ein Mitglied der Bruderschaft der St. Antonii-Gilde mit einer Person schlechten Wandels die Ehe eingehn, so geht es des Rechts verlustig an der Gilden-Verfammlung Theil zu nehmen, und hört auf Mitglied der Bruderschaft zu sein.

Prov. R. II. Th. 975.

§ 16.

In gleicher Weise wird mit einem Mitgliede verfahren, welches durch eine ehrlose Handlung seinen guten Namen verwirkt hat.

Prov. R. II Th. 976.

IV. Abschnitt.

Von den Unterstützungen.

§ 17.

Die Unterstützungsberechtigten Brüder, Wittwen und Waisen derselben können nur auf eine Unterstützung Anspruch machen und dieselbe erhalten, wenn die Hülfbedürftigkeit und Armuth unzweifelhaft nachgewiesen ist.

§ 18.

Gesuche um Unterstützungen sind dem Aeltermann der Gilde einzureichen und müssen der Aeltestenbank zur Begutachtung und eventuellen Bewilligung vorgelegt werden.

V. Abschnitt.

Die innere Verwaltung der St. Antonii-Gilde.

§ 19.

Die St. Antonii-Gilde hat behufs der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Korporation die Aeltestenbank.

Prov. R. II. Th. 1083.

§ 20.

Die nicht zur Aeltestenbank gehörigen Bürger haben, behufs ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einen besonderen Wortführer und Vertreter, den Dockmann.

Prov. R. II. Th. 1084.

§ 21.

Die Aeltestenbank besteht aus einem Aeltermann, Vice-Aeltermann, Dockmann, Vice-Dockmann und 8 Aeltesten. Die vier ersteren erhalten eine Remuneration aus den Gildenmitteln.

Prov. R. II. Th. 1099.

§ 22.

Sämmtliche Glieder der Aeltestenbank werden lebenslänglich gewählt und die Aeltermänner und Dockmänner von der Gouvernements-Regierung beståtigt.

Prov. R. II. Th. 1342.

§ 23.

Zur Führung des Protokolls in den Versammlungen wird aus der Mitte der Aeltestenbank ein besonderer Schriftführer gewählt, der verpflichtet ist, die auf den Versammlungen jeglicher Art zu verhandelnden Angelegenheiten zu verzeichnen. Das Protokoll wird der nächsten Versammlung zur Beståtigung von Letzteren, sowie vom Aeltermann unterschrieben.

Prov. R. II. Th. 1096.

§ 24.

Der Aeltermann als Haupt der Gilde ist verpflichtet: 1) nicht nur in der Aeltestenbank, sondern auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen der Aeltestenbank und Bürgerchaft, ebenso in den von der Gilde niedergesetzten Kommissionen, denen er angehört, den Vorsitz zu führen; 2) die Einkünfte der Gilde zu verwalten.

Prov. R. II. Th. 1092.

§ 25.

Sämmtliche Glieder der Aeltestenbank werden aus der Zahl der Bruderschaft gewählt.

§ 26.

Der Aeltermann muß bestrebt sein, jederzeit die Interessen der Gilde wahrzunehmen und zu fördern, ferner alle inneren Angelegenheiten zu ordnen und zu überwachen, die Kassen der Gilde zu verwalten, die Versammlungen anzuberaumen und zu leiten, das Gildenarchiv in gehöriger Ordnung zu halten, sowie allen Obliegenheiten, welche die Verwaltung der Gilde betreffen, gewissenhaft nachzukommen.

VI. Abschnitt.

Stellvertretung des Aeltermanns.

§ 27.

Sollte der Aeltermann durch Krankheit oder andere begründete Ursachen, voraussichtlich länger als 14 Tage verhindert sein seine Funktionen zu versehen, so vertritt ihn der Vice-Aeltermann. Falls aber auch der verhindert sein sollte, einer der beiden Dockmänner,

Prov. R. II. Th. 1104.

Anmerkung: Der Vice-Aeltermann hat die Verwaltung der Schenkerei-Kasse, Nikolai-Kasse und der Waisenfistung.

VII. Abschnitt.

Von der Aeltestenbank.

§ 28.

Treten in der Aeltestenbank Vakanzen ein, so schlägt dieselbe der Gilden-Versammlung Kandidaten vor. Bei einer Vakanz drei,

bei zwei Vakanzen vier, bei drei Vakanzen sechs. Nachdem in der Gilden-Versammlung die Namen der Kandidaten bekannt gemacht sind, wählt die Versammlung durch Stimmenmehrheit einen von ihnen für jede Vakanz.

Prov. R. II. Th. 1315.

§ 29.

Zu den Aemtern der Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen christlichen Konfessionen werden nur Mitglieder der Bruderschaft, die dem betreffenden Glaubensbekenntniß angehören, von ihren, in der Bruderschaft stehenden Glaubensgenossen gewählt, getrennt von den Wahlen zu den übrigen Aemtern und Funktionen.

Prov. R. II. Th. 1194.

§ 30.

Alle Vorlagen, welche in einer Versammlung der ganzen Bürgerschaft zur Berathung, resp. Beschlufsfassung, zum Vortrage kommen, müssen erst der Aeltestenbank behufs Vorberathung vorgelegen haben, und ist der Aeltermann verpflichtet, die Ansicht der Aeltestenbank in jedem einzelnen Falle der Bürgerschaft gegenüber zu vertreten.

VIII. Abschnitt.

Vom Protokoll- und Schriftführer.

§ 31.

Der Protokollführer wohnt allen Versammlungen in Gildenangelegenheiten bei und ist verpflichtet alle zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten zu verzeichnen. Er hat das Protokoll in der nächsten Versammlung, behufs Bestätigung, mit dem Aeltermann zu unterschreiben.

§ 32.

Der Protokollführer erhält für seine Mühwaltung eine von der Aeltestenbank bestimmte jährliche Remuneration.

Prov. R. II. Th. 1211.

IX. Abschnitt.

Der Dockmann.

§ 33.

Die Bürgerschaft hat behufs der Verhandlungen ihrer Angelegenheiten den Dockmann als Wortführenden.

§ 34.

Sollte der Dockmann verhindert sein seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt ihn der Vice-Dockmann.

X. Abschnitt.

Von den Versammlungen.

§ 35.

Die Versammlungen, in denen Interessen der Gilde zur Verhandlung gelangen und zum Austrag gebracht werden, sind mannigfacher Art.

§ 36.

Wenn der Aeltermann sich veranlaßt sieht eine Bürgerversammlung anzuberaumen, so sind die Vorlagen von der Aeltestenbank einer Vorberathung zu unterziehen und ist das Resultat derselben in jedem Falle vom Aeltermann befürwortet, der Bürgerschaft vorzulegen.

XI. Abschnitt.

1) Von den gemeinschaftlichen Versammlungen mit der Aeltestenbank und den Aelterleuten resp. Amtsvorständen.

§ 37.

In wichtigen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub leidet, wie auch bei Wahlversammlungen, ist es dem Aeltermann anheimgestellt, eine kombinirte Versammlung der Aeltestenbank und der Aelterleute resp. Amtsvorkände, zur Berathung und Beschlußfassung zusammen zu berufen.

2) Von den allgemeinen Bürgerversammlungen.

§ 38.

Die Gildenversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Berufen werden dieselben entweder auf obrigkeitlichen Befehl oder auf Antrag des Gilden-Aeltermanns selbst.

Prov. R. II. Th. 1167, 1169, 1206.

§ 39.

Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich statt; die eine in der letzten Woche vor Fastnacht, die andere vor Michaelis. Beim Mangel an Berathungsgegenständen für die Michaelis-Versammlung, findet die zweite regelmässige Versammlung vor Weihnachten statt.

Prov. R. II. Th. 1168.

§ 40.

Die Gilden-Versammlungen, mögen es ordentliche oder außerordentliche sein, dürfen vom Aeltermann nicht anders berufen werden, als mit Vorwissen und Zustimmung der Gouvernements-Regierung.

Prov. R. II. Th. 1170.

§ 41.

Jeder Bürger hat das Recht an den Versammlungen der Gilde theilzunehmen und muß jedesmal zur Versammlung berufen werden.

Prov. R. II. Th. 1172.

§ 42.

Nachdem in der allgemeinen Versammlung die vorliegende Tagesordnung erledigt ist, verlassen die Gildenbürger die Versammlung und treten darauf die Gildenbrüder zur weiteren internen Verhandlung ihrer speziellen Angelegenheiten zusammen.

§ 43.

Wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung der Gilde wegbleibt, ist mit einer Pön zu belegen. Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Aeltesten

ihrem Aeltermann, die nicht zur Aeltestenbank gehörigen Bürger aber, ihrem Dockmann anzuzeigen.

prov. R. II. Th. 1173 1174.

§ 44.

Wer ohne Vorshütung rechtmäßiger Urfa-den seiner Abwesenheit, dreimal nach einander von der ordentlichen Gilden-Versammlung wegbleibt und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Gilden- und Bruderschaftsrechte verlustig.

prov. R. II. Th. 1175.

§ 45.

Wer die Ruhe und Ordnung bei den Berathungen stört und sich in der Versammlung irgend eine ungebührliche Handlung zu schulden kommen läßt, verwirkt hierdurch eine Pön von R. 1.30 Kop. zum Besten der Unterstützungskasse der Gilde.

prov. R. II. Th. 1178.

§ 46.

Jede Versammlung wird vom Aeltermann als dem Vorsitzenden eröffnet; nach Eröffnung der Versammlung trägt zunächst der Protokollführer, behufs der Genehmigung, das Protokoll der letzten Versammlung vor. Es werden ferner die eingegangenen Schreiben und Protokolle verlesen, worauf der Inhalt derselben durch ein Refume vom Aeltermann wiederholt und erläutert und gleichzeitig die Meinung der Aeltestenbank in dieser Sache der Versammlung bekannt gegeben wird.

§ 47.

Wenn der Aeltermann der Bürgerschaft eine Angelegenheit vorträgt, so ist es allen, ohne Ausnahme, bei Strafe von einen Rbl. verboten, ihn zu unterbrechen; auch ist der Aeltermann nicht verpflichtet, Jedem Rede und Antwort zu stehn, oder aufgeworfene Fragen zu beantworten; es soll ihm vielmehr mit Achtung begegnet werden und seinem Vortrage ist mit Aufmerksamkeit zu folgen.

§ 48.

Will nach Aufforderung des Aelfermanns, bei Verhandlungen einer Angelegenheit ein Bürger das Wort ergreifen, so hat er dieses dem Aelfermann zu melden und ist Letzterer verpflichtet, Jedem ohne Ausnahme das Wort zu ertheilen. Der Redner aber muß streng bei der Sache bleiben und dieselbe in ruhigem, gemessenen Tone, wie es einem ehrsamem Bürger geziemt, vortragen, widrigenfalls der Aelfermann berechtigt ist, ihm das Wort zu entziehen.

XII. Abschnitt.

Von den Wahlen.

§ 49.

Die Wahlen zu den einzelnen Gildenämtern werden in den Gilden-Verfassungen vollzogen.

§ 50.

Bei den Wahlen sind in jeder der betreffenden Versammlungen auch Aklamations- und Vorschlagswahlen gestattet, soweit das die Versammlung einstimmig wünscht; erhebt sich aber nur eine Stimme dagegen, so ist der Aelfermann verpflichtet, förmlich abstimmen zu lassen.

§ 51.

Niemand darf während der Verhandlungen, bei Abstimmungen oder während der Wahlen, den Saal verlassen.

XIII. Abschnitt.

Vom Kassawesen.

§ 52.

Die Verwaltung der Einkünfte der Gilde, sowie diejenigen der Gilden- und Bruder-Kasse, liegt dem Gilden-Aelfermann ob.

§ 53.

Die Gildenkasse, in die alle Einkünfte der Gilde fließen, hat die Aufgabe, in erster Linie die Ausgaben der Gilde selbst zu bestreiten, ferner aber regelmäßige oder außerordentliche Beiträge für wohlthätige Stiftungen etc. herzugeben, sowie auch Kirchen, Schulen etc. zu unterstützen und endlich zu solchen Unternehmungen, welche die Interessen des Gewerbestandes zu fördern, ganz besonders geeignet sind, beizusteuern.

§ 54.

Der Aeltermann hat den Kassenverhältnissen besondere Sorgfalt zu widmen und muß bestrebt sein, die Kassen zu stärken und zu vergrößern, damit die Gilde, die Bruder- und Bürgerschaft in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach allen Seiten hin immer wirkungsvoller zu erfüllen.

§ 55.

Revidenten sämmtlicher Gilden-Kassen sind die beiden Dockmänner. Dieselben haben die Kassabücher, Kassenbelege und Kassen zu revidiren und die Richtigkeit nach Befund durch ihre Namensunterschrift in den Kassaberichten zu bescheinigen. Die in dieser Weise revidirten Kassaberichte haben dann in der Fastnachts-Verammlung zur Einsicht und Kenntnißnahme der Bürger und Bruderschaft auszuliegen.

§ 56.

Wenn eine begründete Ursache vorhanden sein sollte, so kann auch eine Revision der Bücher und der Kassen durch die Aeltesten und Dockmänner, jederzeit vorgenommen werden.

§ 57.

Die Werthpapiere und Dokumente müssen in einem feuerfesten und diebesicheren Gewölbe aufbewahrt werden und sollen die Schlüssel zu denselben in verschiedenen Händen sich befinden, damit nie eine einzelne Person an die Werthobjekte gelangt.

XIV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 58.

Wenn ein Bürger oder Bruder sich gegen die schragenmäßigen Bestimmungen vergeht und nachdem er dieserhalb vor die Aeltestenbank gefordert worden, sich diesem wiedersezt und auf des Aeltermanns Geheiß nicht erscheint, oder sich weigert die Strafe, die über ihn verhängt worden ist, zu erlegen, auch sich binnen einer ihm gesetzten Frist in dieser Sache, mit der Bruderschaft nicht vergleicht, so ist derselbe bis zur ausgemachten Sache aus der Bruderschaft auszuschließen.

§ 59.

Wenn der Aeltermann die Aeltestenbank allein, oder die ganze Bürgerschaft und Bruderschaft zu einer Versammlung einladen läßt, so soll sich ein Jeder zur bestimmten Zeit einfinden und ruhig abwarten, was die Ursache der Zusammenkunft sei.

§ 60.

Bleibt ein zur Versammlung der Gilde geladenes Mitglied derselben ohne gemeldete Entschuldigung aus, so hat dasselbe eine Pön von 50 Kop. zu entrichten.

§ 61.

Wer die Wahl des Aeltermanns, Dockmanns oder eines Aeltesten ohne triftige Gründe ausschlägt, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitglied der Gilde zusehn.

Prov. R. II. Th. 1317.

§ 62.

Die durch Wahl der Bürgerschaft übertragenen Posten hat jeder Bruder ohne Wiederrede anzunehmen, es sei denn daß legale Gründe ihn von dieser Pflicht entbinden würden. Bei Uebernahme des Postens sind die Interessen der Gilde in jeder Beziehung gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 63.

In welchen Fällen die Bürger wegen Verbrechen und Vergehen der Rechte ihres Standes, oder auch nur einiger persönlichen Rechte und Vorzüge verlustig gehn, ist wo gehörig im Ständerecht und den Criminalgesetzen angegeben.

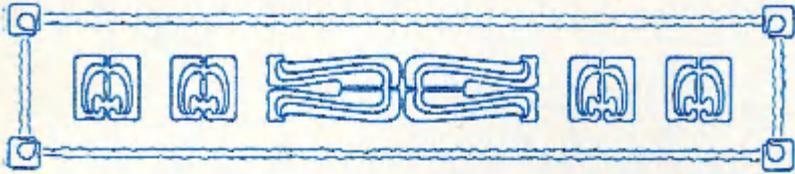
prov. R. II. Th. 1500 fg. Criminalg. v. J. 1866. Art. 22. fg. 43, fg. 50 fg.

§ 64.

Der Bürgergemeinde ist es erlaubt aus ihrer Mitte einen Bürger auszuschließen, dem durch das Gericht eine ehrenrührige Handlung zur Last gelegt worden ist, oder dessen offenkundiges und alles Zutrauen zerstörendes Laster Jedermann bekannt ist; wiewohl derselbe noch nicht gerichtet worden ist, bis er sich gerechtfertigt.

prov. R. II. Th. 1501.





Vorstand der Kleinen- oder St. Antonii-Gilde.

- Herr Hermann Sturm, Aeltermann, Töpferm.
 „ Peter Bahrs, Vice-Aeltermann, Kürschnerm.
 „ Eduard Droß, Dockmann, Gürtlerm.
 „ Eduard Beckmann, Vice-Dockmann, Buchbinderm.

Ältesten-Bank.

- Herr Earl Hackenschmidt, Färbermeister.
 „ Woldemar Müller, Kupferschmiedem.
 „ Franz Hampf, Schuhmachermeister.
 „ Alexander Großmann, Fleischerm.
 „ Earl Schoppe, Fleischermeister.
 „ Ludwig Bandelier, sen., Tischlermeister.
 „ Johann Simon, Klempnermeister.
 „ Gustav Thiemann, Kürschnermeister.

Brüder der St. Antonii-Gilde.

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| Herr Adolf Johannson, Bäckerm. | Herr Paul Hackenschmidt, Färberm. |
| „ Gerhard Boening, „ | „ Heinrich Holtreter, Friseur. |
| „ Gustav Paulus, Bäckerm. | „ Heinrich Griep, Friseur. |
| „ Johannes Rütel, Fleischerm. | „ Eduard Loga, Schuhmacherm. |
| „ E. Dorfschmidt, Schneiderm. | „ Wilhelm Urberg, „ |
| „ Wilhelm Reinark, „ | „ Adolf Terras, Schuhmacherm. |
| „ Martin Jürgens, „ | „ Martin Mauer, „ |

Herr Daniel Thal, Sattlermeister.	Herr Karl Oeberg, Schornsteinm.
„ Georg Corberg, „	„ C. Anderson, „
„ Carl Unger, Buchbinderm.	„ Georg Jürgens, Goldarbeiter.
„ Jacob Malok, „	„ Joh. Eidscholz, „
„ Johann Kusik, Tischlerm.	„ Bernh. Schulze, Mechaniker.
„ Alexander Mohr, Tischlerm.	„ H. Vollmer, Chir. Instrum.
„ Nicolai Sülk, Tischlermeister.	„ A. Keifs, Chirurg. „
„ C. Bandelier, jun., Tischlerm.	„ Cd. Kiwaskik, Uhrmacherm.
„ Joh. Fisdler, Stellmacherm.	„ W. Wagner, „
„ G. Müller, Bürstenmacherm.	„ Eugen Pickel, Gürtlermeister.
„ Joh. Moriz, Instrumentenm.	„ H. Weber, Kupferschmiedem.
„ Michel Ols, „	„ Karl Kröger, Schlossermeister.
„ Wilh. Sawisaar, Böttcherm.	„ Paul Kröger, „
„ Joh. Buhmeister, Malerm.	„ Gustav, Peterson, „
„ Johannes Schröder, „	„ Carl Stockmar, „
„ Johann Offas, Malermeister.	„ C. Sachsendahl, Klempnrm.
„ Friedrich Pefsch, Töpferm.	„ Karl Becker, Kunstgärtner.

Bürger der St. Antonii-Gilde.

Herr Wilhelm Perly, Buchbindermeister.
„ Karl Tismann, Schornsteinfegermeister.
„ Alexander Niemann, Malermeister.
„ Johannes Pau, Schuhmachermeister.
„ Adolf Luik, Töpfermeister.
„ Johann Maiste, Bäckermeister.
„ Cmil Andresen, Buchdrucker.
„ Karl Kordt, Sattlermeister.
„ Richard Adamson, Malermeister.

